

Anlage

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
zum geplanten Bau eines Depotgebäudes auf Fl. Nr. 553,
Alte Schäferei, Ahorn
(Lkr. Tirschenreuth)**

modifiziert nach der Mustervorlage

**"Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen
Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßen-
planung (saP)"
(Fassung mit Stand 01/2013)**

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Gerhard Hübner
Rosenweg 4
96486 Lautertal

November 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 2
1.2	Datengrundlagen..... 2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2
2	Wirkungen des Vorhabens..... 3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... 3
2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse 3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung..... 4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 4
3.3	Hinweise zu weiteren Ausgleichsmaßnahmen 5
4	Bestand und Betroffenheit der Arten..... 6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie..... 6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 6
4.1.2.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse) 6
4.1.2.2	Fledermäuse 7
4.1.2.2	Amphibien 9
4.1.2.3	Reptilien 9
4.1.2.4	Schmetterlinge 9
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 10
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen..... 13
4.3.1	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 13
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 13
4.3.3	Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG) 13
5	Gutachterliches Fazit..... 13
	Literaturverzeichnis 14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Erweiterung des Museumsareals bei der Alten Schäferei, Ahorn ist auf Fl.Nr. 553 der Bau eines Depotgebäudes vorgesehen. Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um einen verwilderten heckenumsäumten Garten mit Streuobstbestand und Zwetschgen-Wildwuchsgebüsch sowie einer Scheune. Für das Vorhaben wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gefordert. Grundlage des saP ist eine Ortsbegehung vom 20.09.2018, bei der die vorhandenen naturschutzfachlich relevanten dokumentiert und bewertet wurden.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zur Bearbeitung der vorliegenden saP wurden herangezogen:

- TK 1:25.000
- Luftbilder
- Abfrage der saP-relevanten Arten für den TK-Quadranten 5731 (Coburg) im Internet (www.lfu.bayern.de/sap/arteninformationen/) sowie Filterung auf die Lebensraumtypen („Hecken und Gehölze“, „Streuobst“ sowie „Siedlung“).
- Brutvogelatlant Bayern (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012).
- Fledermausatlas Bayern (MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH 2004)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung orientiert sich an dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)".

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen sind vorübergehend und ergeben sich als Folge der notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen während der Bauphase. Zu erwarten sind:

- lokale Flächenbelegung, Bodenverdichtung und Bodenabtrag bei der Baustelleneinrichtung
- potenzielle stoffliche Emissionen, Licht- und Schallemissionen sowie Erschütterungen während der Bauphase

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- lokale Flächenbelegung, Bodenverdichtung und Bodenabtrag bei der Baustelleneinrichtung
 - potenzielle stoffliche Emissionen, Licht- und Schallemissionen sowie Erschütterungen während der Bauphase
 - Beseitigung von relevanten Lebensraumstrukturen für gehölzgebundene Vogelarten (v.a. Heckenbrüter)
 - Beseitigung von relevanten Lebensraumstrukturen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
 - Beseitigung von relevanten Lebensraumstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten
-

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Baufeldfreiräumung (Rodung von Gehölzen, Scheunenabriss) außerhalb der Brutzeit von Feld- und Heckenbrütern (September – Februar) und bezüglich Fledermäuse im Winter, da die oberirdische Gebäudestruktur sowie die vorgefundenen Baumhöhlen in zu schwachen Bäumen für eine Überwinterung nicht geeignet sind.
- **V2:** Trotz der ungünstigen Winterquartiereignung ist der kleine Keller unter der Scheune vor Durchführung der Abrissarbeiten auf Fledermausbesatz zur Sicherheit zu kontrollieren und bei Negativbefund so zu verschließen, dass kein späterer Einflug durch Fledermäuse möglich ist.
- **V3:** Erhalt von vorhandenen Gehölzstrukturen außerhalb des eigentlichen Eingriffsraums so weit als möglich (z.B. Ostspitze des Geländes, Gehölzsaum an der Nordostseite als Abgrenzung zur Feldflur)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind für Fledermausarten und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten erforderlich:

- **CEF1:** Installation von zwei Fledermaus-Doppelflachkästen an der Außenfassade sowie zwei Dachbodenkästen für Fledermäuse in einem (oder mehreren Gebäuden) im nahen Umfeld.
- **CEF2:** Ausbringung von 10 Vogel-Nistkästen im Umfeld auf Gemeindeflächen mit geeigneten Baumbestand; der Umfang soll drei Spezialkästen für den Gartenrotschwanz und sieben als Großraumkästen mit Ovalloch und Fledermaus-Rückszugswinkel beinhalten.
- **CEF3:** Installation von fünf Fledermaus-Holzbetonkästen im Umfeld auf Gemeindeflächen mit geeignetem Baumbestand.

Nicht als **vorgezogene** CEF-Maßnahme wird hier der Ausgleich für den Eingriff in die Hecken-/Gebüschstruktur und den Obstbaumbestand angesehen, der aber prinzipiell erforderlich ist und zeitnah umzusetzen ist.

Begründung:

1. Im Offenlandbereich zwischen B303 und südlichen Waldrand befinden sich etliche ähnlich strukturierte Gehälzkomplexe: Talgründchen ab dem Eingriffsflurstück bis zur B 303, großräumige Böschungen an der B303, Umgebung des Bogenschießplatzes im Osten, breiter Heckenstreifen westlich der Alten Schäferei. Angesichts des kleinräumigen Eingriffsraums verbleiben immer noch ausreichend ähnliche Ge-

hölzstrukturen, so dass nicht von einer akuten Gefährdung der Populationen gehölbewohnenden Vogelarten auszugehen ist.

2. Eine Neuanlage von Gehölzen (Hecken) würde 3 – 5 Jahre benötigen, um die annähernd die jetzige Struktur zu erreichen. Bei Streuobstbäumen noch wesentlich länger.

- **CEF4:** Neuanlage von Heckenstreifen auf gemeindeeigenen Grundstücken im näheren Umfeld als Ersatz für den Verlust von entsprechenden Gehölzen im Eingriffsraum; Umfang mind. 1:1, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **CEF5** Neupflanzung von Obstbäumen auf gemeindeeigenen Grundstücken im näheren Umfeld als Ersatz für den Verlust von entsprechenden Gehölzen im Eingriffsraum. Umfang mind. 1:1, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.3 Hinweise zu weiteren Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahme wird zum Erhalt als Reptilienlebensraum (Blindschleiche, Ringelnatter) vorgeschlagen:

Optimierung des Umfeldes als Reptilienlebensraum: Verwendung des bei der Baugeländefreistellung anfallenden Holzguts (Stammstücke, Wurzelstücke, Reisig) zu Anlage von Haufwerken als Versteckrefugien für Reptilien (u.a. Organismen); etwa ein Viertel als Grobhäckselgut.

Detaillierte Vorschläge zur Umsetzung der Maßnahmen von 3.2 und 3.3 (insbesondere Lage) werden separat gemacht.

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Es sind keine zu berücksichtigenden Pflanzenarten auf dem Gelände vorhanden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die Abschichtung unter der Eingrenzung der vorherrschenden Lebensraumtypen „Hecken und Gehölze“, „Streuobst“ und „Siedlung“ ergab keine zu berücksichtigenden Arten.

4.1.2.2 Fledermäuse

Im Gemeindegebiet Ahorn potenzielle vorkommende und tatsächlich nachgewiesene Arten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BAY	RL D	EHZ	Vorkommen im Gebiet Ahorn	Quartiertyp Baumhöhle	Quartiertyp Gebäude
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	B:u	ja	X	
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	B:u	n.b.*		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	B:g	ja	X	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	B:u	n.b.*		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	B:g	ja	X	X
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	B:u	ja		X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	B:u	ja	X	X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	B:g	ja		X
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	B:u	(ja)*		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	B:u	ja	X	X
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	B:u	ja	X	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	?	n.b.*		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	B:g	n.b.*		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	B:g	ja	X	
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio discolor</i>	2	D	?	(ja)*		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	B:g	ja		X

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region: s - ungünstig/schlecht, u – ungünstig/unzureichend, g – günstig, ? – unbekannt

n.b. – nicht bekannt

* Gruppe Bartfledermäuse, wobei die Kleine Bartfledermaus die weitaus häufigste Art ist

fett gedruckt – Arten, die aufgrund der Strukturanalyse im Eingriffsraum vorkommen könnten

Fledermäuse (Arten siehe obige Tabelle)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: - Arten im UG nachgewiesen potenziell möglich (siehe Tab. oben)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region – siehe Abschichtungstabelle**

Fledermäuse können nach dem genutzten Quartiertypus unterteilt werden, also Gebäudebewohner und Baumhöhlen/-spaltenbewohner (bzw. Nistkastennutzer), wobei manche Arten beide Typen nutzen können. Beispiele aus dem Gemeindegebiet wären für Gebäude: Nutzung eines Scheunenaußenfassade durch Fransenfledermaus, Mopsfledermaus und Kleinabendsegler bei Wohlbach; Wochenstubenquartier des Braunen und Grauen Langohrs im Dach der Kirche Witzmannsberg sowie diverse Zwergfledermausquartiere an Gebäuden in Ahorn. Vom Braunen Langohr, Großen Abendsegler, Wasser- und Bechsteinfledermaus liegen Nistkastenfunde vor.

Lokale Populationen:

Auf dem Gelände sind in Form der Scheune ein Gebäude und mit dem im Baumbestand dokumentierten Höhlen- und Spaltenstrukturen beide Typen vorhanden, dass zunächst mit Vorkommen aller in der obigen Tabelle fett gekennzeichneten Arten gerechnet werden kann. Nach Wertung der Lage und Strukturqualität ist mit Nutzung der Gebäude durch Großes Mausohr (Dachstuhl zu zugig) und Graues Langohr (sehr standorttreue Art, die ortsnahe auch ein geeignetes Winterquartier benötigt) sowie Großer Abendsegler und Wasserfledermaus (Baumhöhlen zu niedrig und zu sehr eingewachsen) nicht zu rechnen. Tatsächlich wurden im Dachstuhl der Scheune nur Kotspuren einer kleinen Art gefunden. In Frage kommen dafür Zwerg- und Kleine Bartfledermaus.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population**: nicht bewertbar

Fledermäuse (Arten siehe obige Tabelle)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle und genutzte Quartiere für Fledermäuse stellen Baumhöhlenstrukturen sowie der Scheunendachstuhl dar. Der kurze Keller unter der Scheune wird hinsichtlich der Eignung als Winterquartier im aktuellen Zustand als ungeeignet bewertet, so dass ein Ausgleich dafür nicht als erforderlich angesehen wird. Über die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme (V3) können Baumhöhlenstrukturen. Der Verlust an (potenziellen) Quartieren kann durch Nistkastenangebot an Gebäuden (CEF1) und im Baumbestand im Umfeld (CEF3) ausgeglichen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3 – Erhalt von vorhandenen Gehölzstrukturen außerhalb des eigentlichen Eingriffsraums so weit als möglich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1 – Einrichtung von Ersatzquartieren in/an umgebenden Gebäuden

CEF3 – Ausbringung von Fledermaus-Holzbetonkästen im Umfeld auf Gemeindeflächen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung ist wahrscheinlich, wenn Maßnahmen zur Baufeldfreiräumung in Zeiten erfolgen, wenn die Anwesenheit von Fledermäusen wahrscheinlich ist. Das ist im Sommerhalbjahr der Fall. Im Winter ist dagegen nicht mit Anwesenheit von Fledermäusen zu rechnen, da die Baumstruktur und der oberirdischen Scheunenanteil nicht zur Überwinterung geeignet ist, daher V1. Der kleine Keller unter der Scheune wird in der Qualität als Winterquartier als ungünstig bewertet, dennoch ist sicherheitshalber die Vermeidungsmaßnahme V2 durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 – Baufeldfreiräumung (Gehölzrodung, Scheunenabriss) im Winter

V2 – Kontrolle und Verschluss des kleinen Kellers unter der Scheune

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko kann einerseits vermieden werden, wenn in potenziellen Quartierstrukturen nicht eingegriffen wird (V3), durch zeitliche Einschränkung, wenn Fledermäuse im Eingriffsraum nicht zu erwarten sind (V1) sowie durch Verhinderung einer Anwesenheit von Fledermäusen (V2).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 – Baufeldfreiräumung (Gehölzrodung, Scheunenabriss) im Winter

V2 – Kontrolle und Verschluss des kleinen Kellers unter der Scheune

V3 – Erhalt von vorhandenen Gehölzstrukturen außerhalb des eigentlichen Eingriffsraums so weit als möglich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Amphibien

Der nach der Abfrage der saP-relevanten Arten für den TK-Quadranten 5731 aufgeführte Kammolch (*Triturus cristatus*) wurde abgeschichtet, da die Art im Gemeindegebiet Ahorn nach ASK nicht bekannt ist. Die nächsten Vorkommen dürften sich bei Callenberg und bei Schlettach befinden. Der kleine strukturelose Planen-Gartenteich auf der Westseite des Geländes ist als Fortpflanzungsgewässer ungeeignet. Somit ist auch eine Nutzung des Landlebensraumtyps „Hecke“ auszuschließen.

Schädigungen oder erhebliche Störungen von Amphibien können daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Reptilien

Nach der Abfrage der saP-relevanten Arten für den TK-Quadranten 5731 bezüglich der primären, im Eingriffsraum vorhandenen Lebensraumtypen „Hecken und Gehölze“, „Streuobst“ sowie „Siedlung“ war die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) abzuschichten. Auch die Absuche am 20.09.2018 brachte keinen Nachweise sowie eine Bewertung einer unzureichenden Eignung als Zauneidechsenlebensraum.

Allerdings sind Vorkommen der Reptilienarten Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) belegt, für die die Lebensraumbedingungen im Eingriffsraum günstig sind. Es werden daher für diese nicht saP-relevanten Arten die Erhaltungsmaßnahmen unter Punkt 3.3 vorgeschlagen.

4.1.2.4 Schmetterlinge

Das Gelände stellt keinen geeigneten Lebensraum für saP-relevante Schmetterlingsarten dar, die Gruppe war daher abzuschichten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Betroffenheit der Vogelarten

Die nach der Grobabschichtung potenziell betroffenen Vogelarten lässt sich in folgende ökologische Gil-den (nach Brutvogelatlas, BEZZEL et al. 2005) zusammenfassen:

Deutscher Name	Wissensch. Name	RL Bay	RL D	Bemerkung
Gilde: Heckenvögel (erweitertes Arteninventar mit zusätzlichen Gehölbewohnern)				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Heckenbrüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	Heckenbrüter
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Heckenbrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	Heckenbrüter
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	Heckenbrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	Heckenbrüter
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	Heckenbrüter
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	Bodenbrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Baumhöhlen-/Nistkastenbewohner
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	Baumhöhlen-/Nistkastenbewohner
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	Baumhöhlen-/Nistkastenbewohner
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	Baumhöhlenbewohner
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	Baumhöhlenbewohner
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	Baumhöhlenbewohner
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	Baumhöhlen-/Nistkastenbewohner

Abkürzungen siehe Legenden im Anhang

Heckenvögel (sensu Brutvogelatlas Bayern 2005, erweitertes Artenspektrum mit weiteren Gehölbewohnern) (Arten siehe obige Tabelle)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: - Arten im UG nachgewiesen potenziell möglich
 (siehe Tab. oben) Status: Brutvögel

Die Arten sind typische Vertreter aus der Gilde der Heckenvögel sowie weitere Baumhöhlen-/Nistkastenbewohner und im Coburger Land verbreitet. Sie besiedeln häufig größere Hecken, Gebüschkomplexe, aber auch gut strukturierte, stufige Waldränder oder Säume von Uferbegleitgehölzen. Daneben werden auch einzelne Gebüsche als Brutrevier genutzt.

Lokale Population:

Siehe obige Tabelle mit den Arten, die potenziell den Eingriffsraum als (Teil-)Lebensraum nutzen könnten. Es stellt das Potenzial der Arten dar, die den Lebensraumsraumausschnitt mit ähnlichen Strukturen zwischen B303 und Waldrand Alte Schäferei nutzen könnten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population : nicht bewertbar

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge des Bauvorhabens gehen Lebensraumstrukturen für gehölbewohnende Vogelarten verloren. Ein Teil kann ggf. erhalten werden (**V3**), ansonsten kann durch Maßnahmen **CEF2, 4, 5** die die kontinuierliche ökologische Funktionalität für potenziell betroffene Vogelarten aufrecht erhalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3 – Erhalt von vorhandenen Gehölzstrukturen außerhalb des eigentlichen Eingriffsraums so weit als möglich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF2 – Ausbringung von Vogel-Nistkästen im Umfeld auf Gemeindeflächen mit geeigneten Baumbestand

CEF4: Neuanlage von Heckenstreifen auf gemeindeeigenen Grundstücken im näheren Umfeld

CEF5: Neupflanzung von Obstbäumen auf gemeindeeigenen Grundstücken im näheren Umfeld

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Heckenvögel und weiterer Vogelarten während der Brutzeiten kann die Baufeldfreiräumung im eigentlichen Eingriffsraum eintreten. Diese wird durch durch Einhalten des Zeitfenster (**V1**) vermieden. Weitere Störungen sind durch den Neubau des Depotgebäudes im Bereich des näheren Umfelds (ggf. ausgesparte Bereiche durch **V3**) zu erwarten. Diese sind aber temporär und auf die Bauphase beschränkt. Während der Betriebsphase sind keine Störungen zu erwarten. Da im weiteren Umfeld entsprechende besiedelbare Gehölzstrukturen vorhanden sind, auf die während der Bauphase ausgewichen werden kann, und das nahe Umfeld nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder störungsfrei genutzt werden, werden keine weiterreichende Maßnahmen als erforderlich erachtet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 – Baufeldfreilegung außerhalb der Brutzeit von Heckenbrütern und weiteren Vogelarten (September – Februar).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenvögel (sensu Brutvogelatlas Bayern 2005, erweitertes Artenspektrum mit weiteren Gehölbewohnern)
(Arten siehe obige Tabelle)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist durch den Eingriff in vorhandene Gehölzstrukturen gegeben. Dieses wird durch zeitliche Einschränkung der Maßnahme außerhalb der Brutzeit vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 – Baufeldfreilegung außerhalb der Brutzeit von Heckenbrütern und weiteren Vogelarten (September – Februar).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsraum sind keine streng geschützten Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutz zu erwarten.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsraum sind keine streng geschützten Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutz zu erwarten.

4.3.3 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG)

Nicht zutreffend, da nicht vorhanden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Abschichtung gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Arten im Eingriffsraum wurden 16 Fledermausarten, der Kammmolch sowie und 50 „Europäische Vogelarten“ identifiziert, deren Betroffenheit (aufgrund einer Potenzialabschätzung nach Struktur erfassung vor Ort) im Hinblick auf die Vorhabenswirkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG näher zu prüfen waren.

Dabei wurde eine potenzielle Betroffenheit von wenigstens sieben Fledermausarten sowie 15 Vogelarten (zusammengefasst als „Heckenbrüter“, erweitert durch weitere gehölbewohnende Arten) festgestellt, für die drei Vermeidungsmaßnahmen und fünf Maßnahmen zum Erhalt der Kontinuität der ökologischen Funktion (CEF) vorgeschlagen werden, um Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu minimieren, Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Tieren zu vermeiden und eine Lebensraumnutzung der lokalen Populationen im Geltungsbereich des Vorhabens weiterhin zu ermöglichen.

Unter den genannten Voraussetzungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Wirkungsbereich der Baumaßnahme nicht erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sollten in den Genehmigungsbescheid als Auflagen aufgenommen werden.

Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 766 S.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, J. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. – Eugen Ulmer, Stuttgart, 784 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1), Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbellose Tiere (Teil 1) – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(3), Bonn – Bad Godesberg.

FÜNFSTÜCK, H.-J., G. V. LOSSOW, & H. SCHÖPF (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) in Bayern. – Schriftenreihe Bayerisches LfU 166: 41- 44.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

HERDEN, C., RASSMUS, J. & GHARADJEDAGHI, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. – BfN – Skripten 247, 195 S.

RASSMUS, J. C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, 160 S. Bonn-Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN, A. (2012): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.